

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

HANDBUCH FÜR FLUGPRÜFER

im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtbehörden der Länder

**Standardisierungsanforderungen an Flugprüfer
gem. JAR-FCL 1.425 (c) / 2.245 (c) und Anlage 1 I / 2 I zur 1. DV LuftPersV**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorbemerkung	4
Teil A	
Allgemeine Anforderungen an Flugprüfer bei der Durchführung von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen	
1 Allgemeines	6
2 Anerkennung als Prüfer und Verlängerung der Anerkennung	7
3 Beauftragung und Einschränkungen	8
4 Zweck einer praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung	9
5 Verhalten als Prüfer	9
6 Durchführung von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen	10
7 Sicherheitshinweise bei der Verwendung von motorgetriebenen Luftfahrzeugen	12
8 Verfahren und Inhalte der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung	13
9 Bewertungssystem	15
10 Wettermindestbedingungen	17
11 Versicherungs- und Haftungsfragen	17
12 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer bei Prüfungs- und Überprüfungsflügen	17
Teil B	
1 Praktische Prüfungen / Befähigungsüberprüfungen im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtbehörden der Länder	18
2 Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/ Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 1 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Flugzeuge)	20
3 Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/ Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 2 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Hubschrauber)	32
4 Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/ Befähigungsüberprüfungen einer Lehrberechtigung (FI/CRI) gemäß JAR-FCL 1 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Flugzeuge)	33

Lufffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

- 5 Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/
Befähigungsüberprüfungen zum Erwerb der Lehrberechtigung (FI) gemäß
JAR-FCL 2 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Hubschrauber) 36

Anlage B 1

Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 1 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Flugzeuge)

Anlage B 2

Detaillierte Hinweise und Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen gem. LuftPersV in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV und 2. DV LuftPersV
- *in Bearbeitung* –

Anlage B 3

Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 2 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Hubschrauber)
- *in Bearbeitung* -

Anlage B 4

Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen zum Erwerb der Lehrberechtigung FI / CRI (Flugzeuge)

Anlage B 5

Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen zum Erwerb der Lehrberechtigung FI (Hubschrauber)

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Vorbemerkung

Die Luftfahrtbehörden sind nach JAR-FCL 1.425 (c) und 2.425 (c) gehalten, Standardisierungsanforderungen für die für sie tätigen

- Flugprüfer FE (A)
- Prüfer für Musterberechtigungen TRE (A)
- Prüfer für Klassenberechtigungen CRE (A)
- Prüfer für Fluglehrer FIE (A)

zu erlassen und zu veröffentlichen.

Die Standardisierungsanforderungen sind in Anhang 1 I und 2 I zu 1. DV LuftPersV beschrieben und von den Prüfern zu beachten. Die darin enthaltenen Anforderungen sind mit diesem „Handbuch für Flugprüfer“ umgesetzt worden.

Hinweis:

Dieses Handbuch wird nach Veröffentlichung der 2. DV LuftPersV auch für die Durchführung der in Teil B, Ziffer 1.2 aufgeführten praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen nach LuftPersV Anwendung finden.

Teil A des Handbuches ist auf die allgemeinen Anforderungen der Flugprüfer ausgerichtet.

Teil B mit den Anlagen B enthält detaillierte Hinweise und Anforderungen an die fachliche Durchführung der einzelnen Flugprüfungen und Prüfungsprotokolle.

Für die Durchführung der Prüfungen sind die folgenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung zu beachten:

1. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 550)
in der jeweils gültigen Fassung
2. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 610) in der jeweils gültigen Fassung
3. Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 27. März 1999 (BGBl. I, S. 580)
in der jeweils gültigen Fassung
4. Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) vom 13. Februar 1984 (BGBl. I, S. 232) in der jeweils gültigen Fassung
5. Bekanntmachung der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten (Flugzeug), JAR-FCL 1 deutsch vom 15. April 2003, Bundesanzeiger Nr. 80a

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

6. Bekanntmachung der Bestimmungen über die Lizenzierung von Piloten (Hubschrauber),
JAR-FCL 2 deutsch vom 15. April 2003, Bundesanzeiger Nr. 80 b
7. Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über Luftfahrtpersonal (1. DV
LuftPersV) vom 15. April 2003, Bundesanzeiger Nr. 82 b
8. Zweite Durchführungsverordnung LuftPersV vom , Bundesanzeiger Nr. xxxx

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

Teil A

Allgemeine Anforderungen an Flugprüfer bei der Durchführung von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen

1 Allgemeines

- 1.1 Das Leistungsniveau von Piloten hängt zu einem großen Teil von den Fähigkeiten der Prüfer ab. Prüfer werden von der zuständigen Stelle in den Anforderungen der JAR-FCL 1 und 2 (deutsch), der Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen und der Erstellung von Unterlagen und Berichten unterwiesen. Prüfer sind außerdem über die in den betroffenen JAA-Mitgliedsstaaten geltenden Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz, Haftung, Unfallversicherung und Gebühren in Kenntnis zu setzen.
- 1.2 Prüfer müssen mindestens im Besitz der Lizenz und Berechtigung sein, für die sie anerkannt sind, praktische Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen durchzuführen und müssen, soweit nicht anders festgelegt, die entsprechende Lehrberechtigung besitzen.
- 1.3 Prüfer müssen qualifiziert sein, das Luftfahrzeug während einer praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung als verantwortlicher Pilot zu führen und müssen die Flugerfahrung gemäß JAR-FCL 1.435 / 2.435 bis 1.460 / 2.460 (deutsch) nachweisen. In Fällen, in denen kein qualifizierter Prüfer verfügbar ist, können, nach Ermessen der zuständigen Stelle, auch Prüfer/Inspektoren anerkannt werden, die die entsprechenden Anforderungen für Lehr-, Muster- oder Klassenberechtigungen nicht erfüllen.
- 1.4 Der Bewerber für eine Anerkennung als Prüfer muss mindestens eine praktische Prüfung in der Rolle eines Prüfers durchgeführt haben, für die er eine Anerkennung anstrebt. Die Prüfung muss die Besprechung vor dem Flug, die Beurteilung des zu prüfenden Bewerbers, die Besprechung nach dem Flug sowie Aufzeichnung und Dokumentation beinhalten. Die Überwachung dieser Prüfung erfolgt durch einen Inspektor der zuständigen Stelle oder einen erfahrenen Prüfer mit besonderer Anerkennung der zuständigen Stelle (Senior Examiner).

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

2 Anerkennung als Prüfer und Verlängerung der Anerkennung

- 2.1 Jede Befreiung von den in JAR-FCL 1.425(a) bis (c) bzw. 2.425(a) bis (c) (deutsch) aufgeführten Qualifikationsanforderungen ist auf Fälle zu beschränken, in denen kein qualifizierter Prüfer verfügbar ist. Dabei kann es sich zum Beispiel um praktische Prüfungen auf Luftfahrzeugen einer neuen oder seltenen Klasse oder eines neuen oder seltenen Musters handeln. Unter diesen Umständen muss der Prüfer mindestens im Besitz einer Lehrberechtigung für ein Luftfahrzeugmuster sein, das über dieselbe Art und Anzahl von Triebwerken verfügt und unter dieselbe Gewichtsklasse fällt.
- 2.2 Die Gültigkeitsdauer von Anerkennungen beträgt längstens drei Jahre. Eine Verlängerung der Anerkennung erfolgt auf Antrag und nach Ermessen der zuständigen Stelle und in Übereinstimmung mit Anhang 1 zu JAR-FCL 1.425 bzw. 2.425 (deutsch).
- 2.3 Eine Verlängerung der Anerkennung als Prüfer kann in Übereinstimmung mit JAR-FCL 1.430 bzw. 2.430 (deutsch) erfolgen. Für eine Verlängerung muss der Prüfer mindestens zwei praktische Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen in jedem Jahr innerhalb der dreijährigen Gültigkeitsdauer der Anerkennung abgenommen haben. Eine der von dem Prüfer innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Anerkennung durchgeführten praktischen Prüfungen oder Befähigungsüberprüfungen muss unter Beobachtung eines Inspektors der zuständigen Stelle oder eines erfahrenen Prüfers, der zu diesem Zweck besonders anerkannt wurde, stattgefunden haben.

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

3 Beauftragung und Einschränkungen

- 3.1 Nach Feststellung der Prüfungsreife wird dem Bewerber durch die zuständige Stelle ein Prüfer zur Abnahme der Prüfung (schriftliche Prüfungsfreigabe) benannt.
Die Beauftragung des Prüfers für die Abnahme der praktischen Prüfung (skill test) erfolgt in schriftlicher Form durch die zuständige Stelle (§ 128 Abs. 2 LuftPersV).
Bei der Durchführung einer Befähigungsüberprüfung (proficiency check) hat der Prüfer eigenständig alle erforderlichen Unterlagen zu prüfen bzw. sich vorlegen zu lassen.
Prüfer dürfen bei Bewerbern, die von ihnen für die betreffende Lizenz oder Berechtigung ausgebildet wurden, **keine** Prüfungen abnehmen (§ 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen) es sei denn, die zuständige Stelle hat schriftlich zugestimmt (§ 128 Abs. 5 LuftPersV).
- 3.2 Ort und Zeit der praktischen Prüfung werden im Einzelfall von dem beauftragten Prüfer mit dem Bewerber, dem Ausbildungsbetrieb oder der registrierte Ausbildungseinrichtung festgelegt.
- 3.3 Ein Prüfer darf für einen Arbeitstag nicht mehr als drei auf PPL oder Klassenberechtigungen/ Musterberechtigungen bezogene praktische Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen oder nicht mehr als zwei auf FI bezogene praktische Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen durchführen.
- 3.4 Ein Prüfer muss mindestens drei Stunden für eine praktische Prüfung (PPL) und eine entsprechend ausreichende Zeit für eine Befähigungsüberprüfung sowie mindestens vier Stunden für praktische Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen für FI (nach JAR-FCL: praktische Prüfung 07:15 Std./ Befähigungsüberprüfung ohne Lehrprobe 05:15 Std.) einschließlich Flugvorbesprechung und -vorbereitung, Durchführung der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung, Nachbesprechung und Beurteilung des Bewerbers sowie Ausfüllen der entsprechenden Unterlagen einplanen.
- 3.5 Ein Prüfer muss einem Bewerber ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung gewähren, normalerweise höchstens eine Stunde.

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

3.6 Ein Prüfer soll einen Prüfungs-/Befähigungsüberprüfungsflug so planen, dass die Flugzeit in einem **Luffahrzeug** oder die Bodenzeit in einem synthetischen Flugübungsgerät mindestens beträgt:

- a) 90 Minuten für PPL, einschließlich der Prüfung in Navigation;
- b) 60 Minuten für Muster-/Klassenberechtigungen für Flugzeuge mit einem Piloten;

Hinweis: Vorgaben aus der 2. DV LuftPersV sind zu beachten (**Anlage B 2**).

4 Zweck einer Prüfung/Befähigungsüberprüfung

4.1 Anhand der praktischen Flugdurchführung soll ein Bewerber während einer praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung demonstrieren, dass er den jeweils geforderten Stand der theoretischen Kenntnisse sowie der praktischen Fähigkeiten/Befähigung erreicht bzw. beibehalten hat;

4.2 Verbesserung der Ausbildung und Flugausbildung in registrierten Ausbildungseinrichtungen und FTO's, TRTO's durch Auswertung der praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen in den Übungen/Abschnitten, die von den meisten Bewerbern nicht bestanden werden;

4.3 Unterstützung bei der Einhaltung und, wenn möglich, Verbesserung der Sicherheitsstandards durch die Prüfer, die während der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung ein ordnungsgemäßes Verhalten als Luffahrer und fliegerische Disziplin vorleben.

5 Verhalten als Prüfer

Ein Prüfer muss durch sein Verhalten sowohl vor als auch während der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung zu einer freundlichen und entspannten Atmosphäre beitragen. Von einem negativen oder feindseligen Auftreten ist abzusehen.

Während der praktischen Prüfung /Befähigungsüberprüfung sind Kritik oder negative Kommentare seitens des Prüfers zu vermeiden, diese sind in der Nachbesprechung zu äußern.

Lufftbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
-----------------------------	----------------------------	---

6 Durchführung von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen

- 6.1 Der Prüfer ist verantwortlich, dass ein Bewerber eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der JAR-FCL 1 und 2 (deutsch) und den Durchführungsverordnungen der LuftPersV ablegt und nach den geforderten Prüfungs-/Überprüfungsstandards beurteilt wird.
- 6.2 Jede Übung innerhalb eines Prüfungs-/Überprüfungsabschnitts muss einzeln durchgeführt und bewertet werden. Wird eine Übung nicht bestanden, gilt der Abschnitt als nicht bestanden. Der vorher festgelegte Zeitplan für die praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung darf normalerweise vom Prüfer nicht verändert werden.
- 6.3 Mäßige oder fragwürdige Leistungen bei der Durchführung einer Übung während einer praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung dürfen die Beurteilung der nachfolgenden Übungen durch den Prüfer nicht beeinflussen.
- 6.4 Der Prüfer muss die Anforderungen und Einschränkungen einer praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung mit dem Bewerber in der Flugvorbesprechung festlegen.
- 6.5 Wird eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung abgeschlossen oder abgebrochen, muss der Prüfer den Bewerber im Anschluss daran über die Gründe für das Nichtbestehen von Übungen/Abschnitten in Kenntnis setzen. Im Fall einer nicht bestandenen oder abgebrochenen praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung muss der Prüfer den Bewerber in geeigneter Form hinsichtlich der Wiederholung von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen beraten.
- 6.6 Jede Bemerkung oder Beanstandung bezüglich der Bewertung/Beurteilung einer praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung wird vom Prüfer in den Prüfungs-/Überprüfungsbericht eingetragen und sowohl vom Prüfer als auch vom Bewerber abgezeichnet.
- 6.7 Der Prüfer sollte die gesamte Flugvorbereitung der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung überwachen, einschließlich, falls notwendig,

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

eine Abflugzeit von der zuständigen Flugverkehrskontrolle einholen oder eine zugewiesene Abflugzeit (Slot Time) bestätigen.

- 6.8 Die Planung der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung durch den Prüfer erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der JAR-FCL deutsch, der LuftPersV und der 1. und 2. DV LuftPersV. Es werden nur die Übungen und Verfahren geprüft, die auf dem entsprechenden Formblatt für die praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung enthalten sind. Ein Bewerber darf nach einer nicht bestandenen Prüfung ohne seine Zustimmung nicht nochmals von demselben Prüfer geprüft werden.
- 6.9 Der Bewerber muss das **Luftfahrzeug** von dem Sitz führen, von dem er die Tätigkeit des verantwortlichen Piloten ausführen kann. Der Prüfungsflug ist so durchzuführen, als sei der Bewerber der einzige Pilot an Bord. Die Verantwortung für die Flugdurchführung richtet sich nach § 4 Abs.4 LuftVG i.V.m. § 2 LuftVO.
- 6.10 Die Flugstrecke für den Navigationsflug wird vom FE ausgewählt. Der Flug kann auf dem Startflugplatz oder einem anderen Flugplatz enden. Der Bewerber ist für die Planung des Fluges verantwortlich und hat sicherzustellen, dass sich alle Ausrüstungsgegenstände und Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord befinden. Der Prüfungsabschnitt Navigation für PPL(A) gemäss Anhang 2 zu JAR-FCL 1.135 (**deutsch**) (siehe Anlage 1 O 1. DV LuftPersV) muss mindestens 60 Minuten dauern und kann, in Absprache zwischen Bewerber und **Prüfer**, als gesonderte Prüfung durchgeführt werden. Der Prüfungsabschnitt Navigation für PPL(H) gemäss Anhang 2 zu JAR-FCL 2.135 (**deutsch**) (siehe Anlage 2M 1.DV LuftPersV) muss aus mindestens drei Streckenabschnitten von jeweils mindestens 10 Minuten Dauer bestehen; die praktische Prüfung kann in zwei Flügen abgelegt werden.

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

7 Sicherheitshinweise bei der Verwendung von motorgetriebenen Luftfahrzeugen

- Das verwendete Luftfahrzeug muss für die jeweilige Prüfung/Befähigungsüberprüfung geeignet sein,
- die vorhergesagte Boden- und Flugsicht soll mindestens 5 km, die Hauptwolkenuntergrenze mindestens 2.000 ft über Grund oder Wasser betragen,
- die im Flughandbuch angegebene, demonstrierte Seitenwindkomponente darf nicht überschritten werden,
- ein Doppelsteuer, kein schwenkbares Steuersegment, muss vorhanden sein,
- Hörsprechgarnituren mit Eigenverständigungsanlage müssen für motorgetriebene Luftfahrzeuge zur Verfügung stehen,
- eine Abflug- und Notfallbesprechung muss durchgeführt worden sein,
- soweit erforderlich, muss das Luftfahrzeug mit einer CVFR-Ausrüstung mit künstlichem Horizont ausgestattet sein, bei Hubschraubern und Motorseglern ist der Ersatz des künstlichen Horizontes durch Wendezeiger zulässig,
- eine IFR-Brille bzw. IFR-Haube muss vorhanden sein; die Abdeckung der Cockpitscheibe mit Karte ist nicht zulässig,
- die Betätigung der Radbremsen vom Sitz des Prüfers muss möglich sein,
- der Bewerber hat dem Prüfer alle durchzuführenden Kontrollen und Maßnahmen laut und deutlich anzusagen,
- die Anforderungen an den Gebrauch der Klarlisten sowie an das Verhalten als Luftfahrer gelten für alle Abschnitte der Prüfungen,
- es sind ausschliesslich nur autorisierte Klarlisten (Normalverfahren / Notverfahren) der Ausbildungseinrichtung zu verwenden,
- die Punkte der Notfallklarliste (Memory Items) müssen auswendig beherrscht werden,
- die Vorgehensweise „read and do“ bzw. „follow up“ ist zu akzeptieren, wobei das Verfahren „read and do“ nur bei stehendem Luftfahrzeug angewendet werden soll; während des Rollens und im Flug hingegen sind alle Kontrollen auswendig abzuhandeln und danach durch die Klarliste zu bestätigen.

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

8 Verfahren und Inhalte der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung

- 8.1 Eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung hat in Übereinstimmung mit dem Flughandbuch (AFM/AOM) zu erfolgen.
- 8.2 Eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung ist, soweit zutreffend, innerhalb der im Betriebshandbuch einer FTO/TRTO enthaltenen Betriebsgrenzen bzw. dem Betriebshandbuch bzw. Ausbildungshandbuch einer registrierten Ausbildungseinrichtung (RF) durchzuführen.
- 8.3 Eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung besteht aus:
- a. einer mündlichen Prüfung am Boden (soweit zutreffend),
 - b. einer Besprechung vor dem Flug,
 - c. den Flugübungen und
 - d. einer Besprechung nach dem Flug.
- zu a) Eine mündliche Prüfung am Boden muss folgendes beinhalten:
- allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse und Flugleistungen;
 - Planungsverfahren und betriebliche Verfahren und
 - andere einschlägige Übungen/Abschnitte der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung
- zu b) Die Besprechung vor dem Flug muss folgendes beinhalten:
- Abfolge der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung;
 - Setzen der Triebwerkleistungen und Geschwindigkeiten und
 - Sicherheitsfestlegungen
- zu c) Die Flugübungen umfassen alle geforderten Übungen/Abschnitte der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung gemäss der zu verwendenden Prüfungsprotokolle.
- zu d) Die Nachbesprechung muss Folgendes beinhalten:
- Bewertung/Beurteilung des Bewerbers

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

- Dokumentation der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung im Beisein des Bewerbers und seines Lehrberechtigten (FI), wenn möglich.
- 8.4 Eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung soll einen tatsächlichen Flug simulieren. Der Prüfer kann daher praktische Situationsbeispiele für einen Bewerber entwerfen, wobei sichergestellt sein muss, dass dieser dadurch nicht verwirrt wird und die Sicherheit nicht gefährdet ist.
- 8.5 Der Prüfer behält Notizen über den Flugverlauf sowie die Bewertung/Einschätzung der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung auf deren Grundlage die Nachbesprechung durchgeführt wurde.
- 8.6 Der Prüfer muss flexibel auf Änderungen während des Prüfungsfluges auf Grund von ATC-Anweisungen oder anderen Umständen reagieren, die sich entgegen den getroffenen Festlegungen in der Vorflugbesprechung ergeben können.
- 8.7 Ergeben sich Änderungen zu dem geplanten und besprochenen Ablauf der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung, muss sich der Prüfer davon überzeugen, dass der Bewerber diese Änderungen verstanden hat und akzeptiert. Andernfalls ist die Prüfung abzubrechen.
- 8.8 Entscheidet sich der Bewerber, eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung aus Gründen abzubrechen, die der Prüfer für nicht gerechtfertigt hält, werden die nicht durchgeführten Übungen/Abschnitte als nicht bestanden gewertet. Wird die praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung aus Gründen abgebrochen, die der Prüfer für gerechtfertigt hält, werden in einer erneuten praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung nur die nicht durchgeführten Übungen/Abschnitte geprüft.
- 8.9 Nach Ermessen des Prüfers kann der Bewerber jede Übung und jedes Verfahren einmal wiederholen. Der Prüfer kann eine praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung jederzeit abbrechen, wenn die fliegerischen Fähigkeiten des Bewerbers erkennen lassen, dass die gesamte praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung wiederholt werden muss.

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

9 Bewertungssystem

9.1 Obwohl für praktische Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen bestimmte Flugtoleranzen vorgegeben sind, kann der Bewerber nicht davon ausgehen, dass er zur Erreichung eines ruhigen bzw. stabilen Fluges diese auch ausnutzen darf. Der Prüfer muss unvermeidbare Abweichungen aufgrund von Turbulenzen, Anweisungen der Flugverkehrskontrolle, etc. entsprechend berücksichtigen. Der Prüfer darf die praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung nur **abschließen**, um eine Bewertung des Bewerbers vorzunehmen oder wenn Sicherheitsgründe vorliegen. Prüfer verwenden folgende Bewertungskriterien:

9.2 **Bestanden**, vorausgesetzt, der Bewerber weist den/die erforderlichen Kenntnisstand/praktische Fähigkeiten/Befähigungen nach und bewegt sich, soweit zutreffend, innerhalb der Flugtoleranzen für die jeweilige Lizenz oder Berechtigung, oder

9.3 **Nicht bestanden**, vorausgesetzt, dass eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

- a. die Prüfungstoleranzen für den Flug wurden überschritten, nachdem der Prüfer Turbulenzen oder Anweisungen der Flugverkehrskontrolle ausreichend berücksichtigt hat;
- b. das Ziel der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung wurde nicht erreicht;
- c. das Ziel der Übung wurde erreicht, jedoch durch eine unsichere Flugdurchführung, Verstoß gegen Regeln oder Vorschriften, mangelhaftes Verhalten als Luftfahrer, unsachgemäße Bedienung und Handhabung von Systemen und Einrichtungen festgestellt;
- d. es wurde kein angemessener Umfang an theoretischen Kenntnissen nachgewiesen;
- e. es wurde kein angemessenes Flugmanagement nachgewiesen; oder
- f. das Eingreifen des Prüfer (oder Sicherheitspiloten) war im Interesse der Sicherheit erforderlich.

9.4 **„Teilweise bestanden“** in Übereinstimmung mit den Kriterien in dem entsprechenden Anhang für die praktische Prüfung in den Bestimmungen der JAR-FCL deutsch (s. auch Pkt. 9.6).

Hinweis:

Bei einem Prüfungsergebnis „Nicht bestanden“ oder „teilweise bestanden“ ist auf einem Extrablatt eine kurze Begründung an die zuständige Stelle zu übermitteln (feed back).

9.5 Prüfungstoleranzen:

Der Bewerber hat folgende Fähigkeiten nachzuweisen:

- Führen des Luftfahrzeuges innerhalb seiner Betriebsgrenzen
- ruhige und exakte Durchführung sämtlicher Übungen
- gutes Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer (airmanship)
- Anwendung von Kenntnissen aus der Luftfahrt und
- Kontrolle über das Luftfahrzeug zu jedem Zeitpunkt des Fluges, so dass die erfolgreiche Durchführung eines Verfahrens oder einer Übung zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet ist.

Folgende Toleranzen stellen allgemeine Richtwerte dar. Turbulenzen, Flugeigenschaften und Flugeleistungen des verwendeten Luftfahrzeugmusters werden vom Prüfer entsprechend berücksichtigt.

Flughöhe

- normaler Flug ± 150 ft
- mit simuliertem Triebwerksausfall ± 200 ft

Steuerkurs/Einhalten einer Funkstandlinie

- normaler Flug ± 10°
- mit simuliertem Triebwerksausfall ± 15°

Geschwindigkeit

- Start und Anflug + 15/-5 Knoten
- alle anderen Flugzustände ± 15 Knoten

9.6 Der Bewerber muss alle Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wird in einem Prüfungsabschnitt eine Übung nicht bestanden, so gilt dieser Abschnitt als nicht bestanden. Wird mehr als ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, muss der Bewerber die gesamte Prüfung wiederholen. Ein Bewerber, der nur einen Prüfungsabschnitt nicht besteht, muss nur den nicht bestandenen Abschnitt wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung ein Abschnitt nicht bestanden, ist

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

die gesamte Prüfung zu wiederholen. Dies gilt auch für Abschnitte, die bei einem vorherigen Versuch bestanden wurden.

10 Wettermindestbedingungen

Für Prüfungsflüge gelten die in § 28 LuftVO, Anlage 5 aufgeführten Sichtflugregeln, sowie die im Flughandbuch angegebene max. Seitenwindkomponente für das Luftfahrzeugmuster.

Grundsätzlich sollen bei Flugsichten unter 5 km und einer Hauptwolkenuntergrenze unter 2.000 ft GND über Grund oder Wasser keine Prüfungsflüge durchgeführt werden.

11 Versicherungs- und Haftungsfragen

Auf Grund der hoheitlichen Tätigkeit besteht für Schäden, die Dritten aus einer schuldhaften Verletzung der Amtspflicht durch anerkannte bzw. bestimmte Flugprüfer entstehen, grundsätzlich Staatshaftung (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB - Haftung bei Amtspflichtverletzung).

12 Verantwortlicher Luftfahrzeugführer bei Prüfungs- und Überprüfungsflügen

Gemäß § 4 Absatz 4 LuftVG gelten die Prüfer bei Prüfungsflügen als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen, es sei denn, dass ein anderer als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt ist.

Bei Prüfungsflügen ohne Begleitung eines Prüfers, z.B. Erwerb der Kunstflugberechtigung, liegt die Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichten eines Luftfahrzeugführers beim Flugschüler, soweit der Prüfer aufgrund der Tatsache, sich nicht im Luftfahrzeug zu befinden, keine Einwirkungsmöglichkeit auf die Durchführung des Fluges hat (Kommentar LuftVG -Hofmann/Grabherr).

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Teil B

1 Praktische Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtbehörden der Länder

Im Zuständigkeitsbereich der Luftfahrtbehörden der Länder werden folgende praktische Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen für den Erwerb von Lizenzen und Berechtigungen durchgeführt:

1.1 Gemäß JAR-FCL 1 und 2 (deutsch) in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV:

Lizenz / Berechtigung	Formular / Prüfungsprotokoll
PPL (A)	Anlage 1 O 1.DV LuftPersV Anlage PPL (A)
PPL (H)	Anlage 2 M 1.DV LuftPersV Anlage PPL (H)
CR (A)	Anlage 1 O 1.DV LuftPersV Anlage CR (A)
TR/SP (A)	Anlage 1 O 1. DV LuftPersV Anlage TR(A)
TR/SP (H)	Anlage 2 M 1.DV LuftPersV Anlage TR/SP (H)
FI (A)	Anlage 1 O 1.DV LuftPersV Anlage FI
FI (H)	Anlage 2 M 1.DV LuftPersV Anlage FI

Hinweis:

Die Prüfungsprotokolle sind als **Anlage B 1** dem Handbuch beigelegt (pdf - Datei).

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
-----------------------------	-------------------------	---

1.2 Gemäß LuftPersV in Verbindung mit 1. DV LuftPersV und 2. DV LuftPersV (in Bearbeitung):

Lizenz / Berechtigung	Formular / Prüfungsprotokoll
PPL (§1 LuftPersV)	
CR TMG (§ 3a LuftPersV)	
CR SEP 750 kg (§ 3b LuftPersV)	
PPL (A) JAR-FCL 1 deutsch (§ 5 LuftPersV)	
CVFR-Berechtigung (§ 135 Abs. 1 Nr. 3 LuftPersV)	
Segelflugzeugführer (§ 36 LuftPersV)	
CR TMG für Segelflugzeugführer (§ 40a LuftPersV)	
Freiballonführer (§ 46 LuftPersV)	
Kunstflugberechtigung (§ 81 LuftPersV)	
Wolkenflugberechtigung für Segelflugzeugführer (§ 85 LuftPersV)	
Streu -und Sprühberechtigung (§ 86 LuftPersV)	
Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Privatflugzeugführern nach § 1 (§ 88a LuftPersV)	
Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern (§ 89 LuftPersV)	
Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Freiballonführern (§ 94 LuftPersV)	

Hinweis:

Die Prüfungsprotokolle werden nach Einführung der 2.DV LuftPersV als **Anlage B 2** dem Handbuch beigelegt.

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

2. Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/ Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 1 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Flugzeuge)

Hinweis:

Folgende Ausführungen beziehen sich auf die Prüfung zum Erwerb einer PPL (A);
bei Befähigungsüberprüfungen sind diese sinngemäß anzuwenden

2.1 Flugvorbereitung und Abflug

a. Flugvorbereitung, Flugwetterberatung

- ▶ Aufgabenstellung, Überwachung der Flugvorbereitung
 - Die Flugroute darf dem Prüfling zeitnah vor dem Abflug, mündlich oder telefonisch mitgeteilt werden.
 - Die gesamte Flugvorbereitung ist vom Prüfer zu überwachen.
Eine Überwachung ist gegeben, wenn im Anschluss an die Flugplanung eingehende Kontrollfragen zur Ermittlung von Navigationsdaten und Leistungsparametern an den zu Prüfenden gerichtet werden.

- ▶ Zeitvorgaben
 - Flugvorbereitung ca. 1 Stunde (nach Einholung aller externen Informationen wie Wetter, NOTAMS usw.)
 - Prüfungsabschnitt Navigation min. 01:00 Flugstunde

- ▶ Mindestinhalte des Flugdurchführungsplanes
 - Die Erstellung **eines** Flugdurchführungsplanes für alle Streckenabschnitte ist zu akzeptieren.
 - Die elektronische Erstellung eines Flugdurchführungsplanes ist gestattet.
 - Flugroute mit Zwischenflugzeiten, voraussichtliche und tatsächliche Über- und Ankunftszeiten, Kraftstoffbedarfsermittlung (Mindestkraftstoffbedarf, Extrakraftstoff), Beladung und Schwerpunkt, Start- und Landestrecke

- ▶ Navigationsvorbereitung
 - Ausschließlich terrestrische Navigation auf mindestens einer Teilflugstrecke, VOR, ADF und GPS bleiben ausgeschaltet.
 - Für den terrestrischen navigatorischen Teil ist nur Kartenmaterial aus Papier zulässig.

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
------------------------------	-------------------------	---

- Elektronische, fest im Flugzeug eingebaute Kartendarstellung ist für den funknavigatorischen Teil zulässig.
- Anstelle von ICAO-Luftfahrtskarten ist die Verwendung von anderen Sichtflugkarten erlaubt.
- Anstelle der AIP-Sichtflug- und Flugplatzkarten dürfen auch Jeppesen/Bottlang oder ähnlich geeignete Luftfahrerkarten verwendet werden.
- Für den gesamten Prüfungsflug müssen Sichtflug- und Flugplatzkarten aller in Frage kommenden Ausweichflugplätze entlang der Flugroute verfügbar sein.
- Sichtflug- und Flugplatzkarten sind vorzugsweise im Original oder als Farbkopie mitzuführen.
- Abweichend von Flughandbuchwerten ist ein von der Ausbildungseinrichtung festgelegter, nach oben gerundeter Kraftstoffverbrauch zulässig.

▶ Kontrollfragen

- Interpretation Flugwetterberatung/Selbstbriefing
- VFR-Bulletin bzw. Jeppesen/Bottlang Special Notes mit Aktualisierungen
- Luftraumstruktur entlang der geplanten Flugroute
- Betriebliche Verfahren (z.B. An- und Abflug, Verhalten bei Orientierungsverlust, Funkausfall usw.)

b. Berechnung von Masse, Schwerpunktlage und Flugleistung

- ▶ Elektronische Ermittlung ist zu akzeptieren, muss aber dennoch für den Prüfer nachvollziehbar sein
- ▶ Bei Start- und Landestreckenermittlung sind nach oben gerundete Werte zu akzeptieren
- ▶ Hat die Zuladung auf die Schwerpunktlage keinen Einfluss (z.B. SF 25), ist auf eine Schwerpunktermittlung zu verzichten.
- ▶ Von der Ausbildungseinrichtung vorgegebene Triebwerks-Leistungseinstellungen (Drehzahl, Ladedruck, Gemischverarmung) sind zur „sicheren Seite“, zu akzeptieren. Diese Parameter müssen im Ausbildungshandbuch dokumentiert sein und dürfen nicht im grundsätzlichen Widerspruch zu Flughandbuchangaben stehen.

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
-----------------------------	-------------------------	---

- ▶ Kontrollfragen
aktuelle Grundmasse, Grundmassenmoment, Beladediagramm bzw. -tabelle, Flugleistungsparameter, Start- und Landestrecke
- c. Kontrolle und Bereitstellung des Flugzeuges**
- ▶ Der Bewerber führt die Vorflugkontrolle unter Beobachtung des Prüfers selbstständig durch. Die Verantwortlichkeit für die Flugklarheit bleibt dennoch beim Prüfer.
 - ▶ Kontrollfragen
 - Borddokumente (Restflugzeit bis zur nächsten Wartungskontrolle, Fälligkeit der Jahresnachprüfung)
 - Einfluss von diversen technischen Mängeln auf die Lufttüchtigkeit
 - Systemkenntnisse des verwendeten Flugzeuges
- d. Anlassen des Triebwerks und Verfahren nach dem Anlassen**
- ▶ Kontrollen anhand der Klarliste vor und nach dem Anlassen
- e. Rollen, Flugplatzverfahren und Kontrollen vor dem Start**
- ▶ Bremsprobe, Instrumentenkontrolle, Rollkontrollen, auswendig abwickeln
 - ▶ Abflug- und Notfallbesprechung („departure and take off briefing“)
 - ▶ Kontrollen am Rollhalt anhand der Klarliste
- f. Start und Kontrollen nach dem Start**
- ▶ Kontrollen nach dem Start auswendig durchführen
- g. Abflugverfahren**
- ▶ Flugweg entlang der Platzrundenführung bzw. gemäss Sichtflugkarte einhalten, Lärmschutzverfahren beachten
- h. Verbindung zur Flugverkehrskontrolle - Einhalten der Flugverkehrsverfahren**
- ▶ Der Sprechfunkverkehr wird bis auf den Abschnitt 2 - Allgemeine Flugübungen ausschließlich vom Prüfling durchgeführt

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

2.2 Allgemeine Flugübungen

- a. Verbindung zur Flugverkehrskontrolle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren**
- ▶ In diesem Abschnitt übernimmt der FE den Sprechfunkverkehr und eine eventuell erforderliche Koordination mit der Flugsicherungsstelle
 - ▶ Vom FE ist sicherzustellen, dass kein unbeabsichtigter Einflug in einen restriktiven Luftraum erfolgt.
- b. Geradeaus- und Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten**
- ▶ Geschwindigkeiten oberhalb $V_S + 5$ kt (z.B. 70, 80, 90 kt)
 - ▶ Die vorgegebenen Geschwindigkeiten sind vom Bewerber ca. eine Minute zu fliegen
- c. Steigflug**
- ▶ Beste Steigfluggeschwindigkeit (V_X bzw. V_Y),
Geschwindigkeitsfestlegung der Ausbildungseinrichtung „zur sicheren Seite“ (soweit kein grundsätzlicher Widerspruch zum Flughandbuch vorhanden), akzeptieren, z.B. Flughandbuchwert V_Y 78 kt, Festlegung 80 kt
 - ▶ Steigflugkurven (Querneigung max. 20°)
 - ▶ Übergang zum Horizontalflug (erst nach Erreichen der Reisegeschwindigkeit Reiseleistung setzen)
- d. Kurven mit 30° Querneigung**
- ▶ Vollkreis links - Geradeausflug - Vollkreis rechts
- e. Steilkurven (mit 45° Querneigung einschließlich Erkennen und Beenden eines kritischen Flugzustandes)**
- ▶ Kurvenflug 1 (Vollkreis) Flughöhe mit konstanter Eingangsfahrt im zulässigen Toleranzbereich halten
 - ▶ Kurvenflug 2 Der Prüfer simuliert einen kritischen Kurvenfehler. Auf Kommando des Prüfers muss der Bewerber das Flugzeug wieder in die horizontale Fluglage bringen. Gegenmaßnahmen wie: Leistung auf Leerlauf, Querlage korrigieren, weiches Abfangen sind durch den Bewerber auszuführen.

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

f. Grenzflugzustände im unteren Geschwindigkeitsbereich mit und ohne Landeklappen

- ▶ Langsamflug $V_{SO} + 5$ kt
- ▶ Langsamflug $V_S + 5$ kt

g. Überzogener Flugzustand

Überzogener Flugzustand in Reisekonfiguration und Beenden mit Motorhilfe

- ▶ Triebwerk Leerlauf, Höhe beibehalten!
- ▶ Fahrabbau
- ▶ Beenden bei Abkippen oder Sackflug; Triebwerksleistung und Geschwindigkeit beim Abfangen beachten
- ▶ Bei Erreichen der Ausgangshöhe wieder die Reisekonfiguration herstellen.

Annäherung an den überzogenen Flugzustand in einer Sinkflugkurve mit 20° Querneigung in Anflugkonfiguration

- ▶ Triebwerk in Anflugeistung (ca. 1.500 RPM, bzw. ca. 15 inch Ladedruck)
- ▶ Fahrabbau
- ▶ Weißer Bereich: Flügelklappe stufenweise bis in Anflugstellung ausfahren
- ▶ Ggf. Fahrwerk ausfahren
- ▶ Sinkflugkurve einleiten, ggf. Leistung reduzieren
- ▶ Beenden bei Auslösen der Überziehwarnanlage, Schüttelwarnung, Ende weißer Bereich, je nachdem welche Warnung zuerst ausgelöst/erreicht wird („pitch - power - bank“)
- ▶ Geringen Höhenverlust (max.50 ft) zulassen (simuliert den Anflug in Bodennähe)
- ▶ Bei Erreichen der Ausgangshöhe wieder die Reisekonfiguration herstellen

Annäherung an den überzogenen Flugzustand in Landekonfiguration

- ▶ Einleitung wie unter Punkt ii., aber kein Sinkflug
- ▶ Geradeaus, horizontal fliegen
- ▶ Zusätzlich Flügelklappen in Landstellung
- ▶ Beenden wie unter Punkt ii, jedoch ohne Höhenverlust

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

h. Sinkflug

- ▶ Mit und ohne Motorhilfe (Reisesinkflug mit Motorleistung, Sinkrate und TAS vorgeben)
- ▶ Sinkflugkurven (steile Gleitflugkurve, max. Querneigung 45°)
- ▶ Übergang zum Horizontalflug

Beispielszenario: Sinkflug durch ein fiktives Wolkenloch von 3.500 ft auf 2.500 ft, bzw. Kurven in die Platzrunde

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

2.3 Überlandflug

- a. **Flugdurchführungsplan, Koppelnavigation, Gebrauch der Navigationskarte**
 - ▶ Kartenausrichtung (Norden in Flugrichtung bzw. Kurslinie in Flugrichtung obliegt dem Bewerber)

- b. **Einhalten von Flughöhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit**
 - ▶ Siehe Handbuch Teil A 9.5 - Prüfungstoleranzen

- c. **Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten (ETA), Führen eines Flugdurchführungsplanes**
 - ▶ Flugdurchführungsplan ist Teil der Prüfungsvorbereitung

- d. **Fliegen zum Ausweichflugplatz (Planung und Durchführung)**

Beispielszenario: Auf der beabsichtigten Flugroute sind die VFR-Minima wegen einer herannahenden Schlechtwetterfront nicht mehr gegeben

 - ▶ Flug zu einem abseits der geplanten Flugstrecke gelegenen Ausweichflugplatz
 - ▶ Flugzeit zum Ausweichflugplatz soll die Flugzeit zum Zielflugplatz nicht überschreiten
 - ▶ Ausweichflugplatz muss vor Beginn der Prüfung angegeben werden
 - ▶ Verwendung aller eigenen navigatorischen Möglichkeiten (VOR, ADF, GPS) ist zulässig
 - ▶ Fremdhilfe mittels VDF bzw. Radarunterstützung ist zu akzeptieren

- e. **Gebrauch von Funknavigationshilfen**
 - ▶ Alle im Flugzeug eingebauten Funknavigationseräte dürfen benutzt werden. Ausnahme: auf mindestens einem Streckenabschnitt ist ausschließlich terrestrisch zu navigieren
 - ▶ „Tracking“ mittels VOR, ADF und/oder GPS
 - ▶ Ansteuern und Einhalten von Radialen auf vorgegebenen Kursen (inbound/outbound)
 - ▶ Anschneide- und Korrekturmethode von Kursen sind dem Bewerber zu überlassen

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

f. Flug nach Instrumenten (180°-Kurve bei simulierten Instrumenten-Wetterbedingungen)

Beispielszenario: unbeabsichtigter Einflug in IMC

- ▶ Zwei Minuten Geradeaus-Horizontalflug - 180° Kurve - zwei Minuten Geradeaus-Horizontalflug ohne Außensicht

g. Flugmanagement (Kontrollen, Kraftstoffversorgung und Prüfung auf Vergaservereisung etc.), Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrs-, Sprechfunkverfahren

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

2.4 Anflug- und Landeverfahren

a. Anflugverfahren

- ▶ Anflug gemäß Sichtflugkarten

b. Ziellandung (Landung auf kurzen Pisten)

- ▶ Kurzlandetechnik mit Motorhilfe bis zum vollständigen Stehen des Luftfahrzeuges (Flughandbuch beachten!)

Seitenwindlandung, wenn entsprechende Bedingungen vorliegen

- ▶ Anflug mit Luvwinkel sowie mit hängendem Tragflügel oder Kombination beider Methoden ist zu akzeptieren („Schiebelandungen“ sind zu vermeiden!)

c. Landung ohne Landeklappen

- ▶ Auf Hindernisfreiheit im Anflugbereich und ausreichende Pistenlänge achten
- ▶ Diese Übung gilt nicht für Reisemotorsegler

d. Landeanflug ohne Motorhilfe (nur einmotorige Flugzeuge)

- ▶ Der Prüfer beurteilt die Reaktion des Bewerbers bei plötzlichem Leistungsverlust und ob ein sinnvoller Ablauf bei Durchführung der Übung zu erkennen ist (Sofortmaßnahmen müssen auswendig beherrscht werden, die Benutzung der Notfallklarliste ist in sinnvoller Weise zu integrieren)
- ▶ Es sind zu berücksichtigen: Geschwindigkeit für bestes Gleiten (Austrimmen), Auswahl eines geeigneten Geländes, Berücksichtigung des Windes, Beherrschung von Gleitwinkel- und Gleitwegsteuerung (key point, Eindrehen Queranflug, Endanflug), Schätzen von Höhe und Entfernung (keinesfalls darf versucht werden, den Gleitwinkel durch Ziehen zu strecken)
- ▶ Anwendung der Notfallklarliste
- ▶ Verfahren kurz vor der Landung

e. Aufsetzen und Durchstarten

- ▶ „STOP oder GO“-Entscheidung erst nach Herstellen der Startkonfiguration
- ▶ Steigflug mit V_X bzw. V_Y

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

f. Durchstarten aus geringer Höhe

Beispielszenario: Blockierte Piste nach dem Überfliegen der Schwelle unmittelbar vor dem Aufsetzen

- ▶ power – pitch – (gear) - flaps

g. Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhalten der Flugverkehrs-, Sprechfunkverfahren

h. Tätigkeiten nach Beendigung des Fluges

Luffahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
--------------------------------	----------------------------	---

2.5 Außergewöhnliche- und Notverfahren

Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 4 verbunden werden

Für alle Übungen, bei denen die Sicherheitsmindesthöhe unterschritten wird, gilt:

- ▶ Beurteilung der Hindernissituation im An- und Abflugbereich auf versteckte Gefahren
- ▶ Durchstarten auf Anweisung des **Prüfers**
- ▶ Schriftliche Dokumentation des Unterschreitens der Sicherheitsmindesthöhe (Ort und Zeit) durch den **Prüfers**

a. Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)

- ▶ Keine vorherige Ankündigung durch den FE (in Vorflugbesprechung erläutern)

b. Simulierte Notlandung (nur einmotorige Flugzeuge)

- ▶ Kann mit „Landeanflug ohne Motorhilfe“ kombiniert werden (an Flugplätzen) – siehe Pkt. 2.4 d..

c. Simulierte Sicherheitslandung

Beispielszenario: Zur Neige gehender Kraftstoffvorrat; innerhalb von 10 Minuten muss die Sicherheitslandung erfolgt sein.

- ▶ vollständiges Verfahren außerhalb eines Flugplatzes
- ▶ Geländeauswahl, Inspektionsüberflug, Kurzplatzrunde
- ▶ versteckte Gefahren im An- und Abflugbereich
- ▶ Durchstarten auf Anweisung des FE

d. Simulierte Notfälle

Beispielszenarien:

Bremsversagen, Ausfall der Höhenrudertrimmung, Störungen an der elektrischen Anlage, Triebwerksbrand, Elektrikbrand, Ausfall von Flug- und Triebwerksinstrumenten, Störungen an der Propellerregelung, Fahrwerksprobleme, Wiederanlassverfahren des Triebwerks beim TMG mit Unterstützung des Windmühleneffektes usw.

- ▶ Diese Übungen sind während ruhiger Flugphasen oder am Boden ausschließlich verbal abzuhandeln.
- ▶ Die Übungsszenarien dürfen den Bewerber bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Flugführung nicht beeinträchtigen.
- ▶ Elektrische Sicherungen dürfen nicht gezogen werden.

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

2.6 Simulierter Triebwerksausfall und einschlägige, auf die Klasse oder das Muster bezogene Übungen

Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 5, wenn zutreffend, verbunden werden.

Mündliche Prüfung (Abschnitt 6 g):

Die mündliche Prüfung am Boden muss Folgendes beinhalten:

- allgemeine Luftfahrerkennnisse und Flugleistungen
- Planungsverfahren und betriebliche Verfahren
- andere einschlägige Übungen / Abschnitte der Prüfung / Überprüfung

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

**3. Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/
Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 2 deutsch in Verbindung mit
der 1. DV LuftPersV (Hubschrauber)**

- in Bearbeitung -

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

4. Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/ Befähigungsüberprüfungen zum Erwerb der Lehrberechtigung FI / CRI gemäß JAR-FCL 1 deutsch in Verbindung mit der 1. DV LuftPersV (Flugzeuge)

Die Prüfung/Befähigungsüberprüfung besteht aus:

- ▶ einer Lehrprobe,
- ▶ einer mündlichen Prüfung und
- ▶ einer fliegerischen Prüfung

4.1 Theoretische Kenntnisse (Abschnitt 1 gemäß Prüfungsprotokoll FI (A))

Die mündliche Prüfung wird in der Regel unmittelbar vor dem praktischen Prüfungsteil vom Prüfer abgenommen. Möglich und sinnvoll ist auch die Trennung des Prüfverfahrens, indem die mündliche Prüfung und die Lehrprobe wenige Tage zuvor z.B. vor einem oder mehreren Prüfern vor der zuständigen Luftfahrtbehörde abgelegt werden.

Das Prüfverfahren beginnt in der Regel mit der mündlichen Prüfung. Für die Auswahl der Prüfungsfragen ist die **Anlage B 4.1**, für die Dokumentation der Prüfungsergebnisse die **Anlage B 4.2** zu verwenden.

Geprüft werden alle unter Abschnitt 1 des Prüfungsprotokolls aufgeführten neun Sachgebiete. Der Prüfer gibt aus dem CPL – Theoriesyllabus (www.lba.de / Betriebliche Fachthemen / Luftfahrtpersonal / Syllabi für theoretische Kenntnisse) pro Fach 5 Themenindices vor. Davon wählt der Bewerber drei Themenindices durch ankreuzen aus **Anlage B 4.1** aus. Zu diesen vom Bewerber ausgewählten drei Themenindices ist jeweils eine vom Prüfer formulierte Frage zu stellen, die vom Bewerber in der Form „... Erklären Sie Ihrem Flugschüler...“ zu beantworten ist.

Die Fragen sollten eine Mischung aus reiner Kenntnis-Abfrage, Umgang mit Vorschriften, Anwendung des Flughandbuches sowie neben der Herleitung und Erläuterung von physikalischen, aerodynamischen und technische Sachverhalten auch die Anwendung flugbetrieblicher Verfahren darstellen.

Im Fachgebiet Verwaltungsangelegenheiten (i) sind Kenntnisse nachzuweisen. Hier sind im Ermessen des Prüfers drei praxisrelevante Fragen (z. B. Verlängerungsbedingungen SEP (land); Problematik fliegerische Tauglichkeit etc.) zu stellen.

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Wird in einem Fach eine Lehrprobe erfolgreich abgelegt, gilt dieses Fach als bestanden.

Eine Lehrprobe ist erforderlich bei Erwerb einer Lehrberechtigung sowie bei der Verlängerung/Erneuerung einer Lehrberechtigung durch eine Befähigungsüberprüfung, wenn im Gültigkeitszeitraum der Lehrberechtigung keine Lehr- bzw. Prüfertätigkeit nachgewiesen wurde.

Für die im Anschluss an die mündliche Prüfung durchzuführende Lehrprobe zu einem praxisbezogenen Thema (mindestens 45 Minuten Dauer) stehen dem Bewerber zwecks Vorbereitung 60 Minuten zur Verfügung.

Der Bewerber kann das Fach selbst wählen; der Prüfer wird aus diesem Fach das Thema für die Lehrprobe bestimmen. Für die Dokumentation/Bewertung der Lehrprobe stehen die **Anlagen B 4.3** und **B 4.4** zur Verfügung.

4.2 Praktische Fähigkeiten (Abschnitte 2, 3, 4, 5 und 7 gemäß Prüfungsprotokoll FI (A))

Abschnitte 2 und 7 (Besprechung vor und nach dem Flug)

Hier sollen die grundlegenden Elemente der Vorbesprechung (Abschnitt 2),

- ▶ das Lernziel,
- ▶ kurze Erläuterungen zur Aerodynamik der entsprechenden Flugübung,
- ▶ die Flugübung und
- ▶ das Verhalten als Luftfahrer

anhand der vorgegebenen Bewertungskriterien des Prüfprotokolls (Abschnitt 2a – 2g) bewertet werden.

Während der Nachbesprechung (Abschnitt 7a –7g) ist auf die Auswertung des Fluges besonderer Wert zu legen.

Für die Dokumentation dieses Abschnittes sind die **Anlagen B 4.5** und **B 4.6** zu verwenden.

Abschnitte 3, 4 und 5 (Flug, weitere Übungen, ggf. Übungen für mehrmot. Flg.)

Während des Prüfungsfluges nimmt der Prüfer den Sitz des Flugschülers, der Fluglehreranwärter den Sitz des Fluglehrers ein.

Die Flugübungen werden vom Prüfer aus Anlage 1 H , Teil 2 (Flugübungen), 1.DV LuftPersV ausgewählt und in die Tabelle des Abschnittes 4 des Prüfprotokolls **Anlage B 4.7** eingetragen. Der Bewerber muss die ausgewählten Flugübungen vom Sitz des Fluglehrers fehlerfrei vorfliegen. Danach wird der Prüfer die Übungen wiederholen und typische Fehler einbauen, die vom Bewerber zu erkennen sind. Die Würdigung der Flugübungen erfolgt anhand der Bewertungskriterien gemäß Abschnitt 3a – 3g des Prüfprotokolls.

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

**5. Detaillierte Hinweise für die Abnahme von praktischen Prüfungen/
Befähigungsüberprüfungen zum Erwerb der Lehrberechtigung (FI) gemäß JAR-
FCL 2 deutsch in Verbindung mit der 1.DV LuftPersV (Hubschrauber)**

- in Bearbeitung -

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Anlage B 1

Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 1 deutsch (Flugzeug) in Verbindung mit der 1.DV LuftPersV

(pdf-Datei)



PPL(A).pdf



CR(A).pdf

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Anlage B 2

**Detaillierte Hinweise und Prüfungsprotokolle für die Abnahme von
Püfungen gemäß LuftPersV in Verbindung mit der 1. und 2. DV LuftPersV**

- in Bearbeitung -

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Anlage B 3

**Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen /
Befähigungsüberprüfungen gemäß JAR-FCL 2 in Verbindung mit der 1.DV
LuftPersV (Hubschrauber)**

- pdf - Datei -



PPL(H).pdf



TR(H).pdf

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Anlage B 4

**Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen
Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen zum Erwerb der Lehrberechtigung
FI / CRI (Flugzeuge)**

Anlage B 4.1

Auswahl der Themenindices für die mündliche Prüfung

Name, Vorname Bewerber : _____
Datum : _____

Beispiel:	
Prüfer gibt 5 Themenindices vor:	Bewerber markiert an beliebiger Stelle 3 Themenindices:
ALLGEMEINE LUFTFAHRZEUGKUNDE, FLUGLEISTUNG UND PLANUNG	
020 00 00 00	
021 01 01 00	
021 01 11 00	X
021 03 01 02	X
021 03 01 05	X

A.) LUFTRECHT UND ATC-VERFAHREN

B.) ALLGEMEINE LUFTFAHRZEUGKUNDE

C.) FLUGLEISTUNG UND FLUGPLANUNG

D.) MENSCHLISCHES LEISTUNGSVERMÖGEN

E.) METEOROLOGIE

F.) ALLGEMEINE NAVIGATION UND FUNKNAVIGATION

G.) BETRIEBLICHE VERFAHREN, VERHALTEN IN BESONDEREN FÄLLEN

H.) AERODYNAMIK

I.) VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN FÜR DIE AUSBILDUNG

Anlage B 4.2

Nachweis theoretische Kenntnisse (mündlich)

Name, Vorname des Bewerbers :	_____
Ort, Datum der Prüfung :	_____
Beginn, Ende :	_____
Prüfer :	_____
	- Unterschrift -

Bewertungskriterien:

- | | |
|---|---------|
| I. Lösung der Aufgabe ohne fachliche Fehler: | 1 Punkt |
| II. Logischer Aufbau des Vortrags vom Allgemeinen zum Besonderen: | 1 Punkt |
| III. Anschauliche Aufbereitung des Themas (z.B. mit Skizze): | 1 Punkt |
| IV. Strukturiert methodischer Vortrag, Erklärungen können gegeben werden: | 1 Punkt |

Sachgebiet	Aufgabe 1					Aufgabe 2					Aufgabe 3					Ergebnis (%)
	I.	II.	III.	IV.	Σ	I.	II.	III.	IV.	Σ	I.	II.	III.	IV.	Σ	
a) Luftrecht																
b) Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse																
c) Flugleistung und –planung																
d) Menschliches Leistungsvermögen																
e) Meteorologie																
f) Navigation																
g) Betriebliche Verfahren																
h) Aerodynamik																
i) Verwaltungsan- gelegenheiten für die Ausbildung																

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Anlage B 4.3

Lehrprobe aus dem Lehrplan

- ▶ **PPL(A) Anlage 1 B 1.DV LuftPersV**
- ▶ **CRI (A) Anlage 1 J 1.DV LuftPersV**

Name, Vorname des Bewerbers : _____

Aufgabenstellung zur Vorbereitung und Durchführung von Unterricht im
Unterrichtsraum:

1. Fachgebiet (kann vom Bewerber ausgewählt werden):

2. Thema (wird vom Prüfer zu dem vom Bewerber ausgewählten Fachgebiet formuliert):

Anlage B 4.4

Bewertung der Lehrprobe

Name, Vorname des Bewerbers :	_____		
Ort, Datum der Prüfung :	_____		
Beginn, Ende :	_____		
Prüfer :	_____	_____	- Unterschrift -

Kriterien für die mündliche Prüfung Lehrprobe	sehr gut	gut	befriedigend	mangelhaft	ungenügend	Punkte
Berücksichtigt der Lehrer die Vorkenntnisse des Schülers (Adressatenanalyse)?	10	8,5	7,5	6	4	
Ist im Vortrag/Gespräch ein roter Faden erkennbar?	10	8,5	7,5	6	4	
Eindeutigkeit des Lernzieles?	10	8,5	7,5	6	4	
Transparenz des Lernzieles?	10	8,5	7,5	6	4	
Erfolgen die Ausführungen in sinnvoller chronologischer Reihenfolge?	10	8,5	7,5	6	4	
Arbeitet der Schüler interessiert mit (Motivation)?	10	8,5	7,5	6	4	
Gibt der Lehrer Lern- und Lösungshilfen (Faustformeln, Eselsbrücken)?	10	8,5	7,5	6	4	
Spricht der Lehrer häufig auftretende Fehler an und analysiert die Fehlerquellen?	10	8,5	7,5	6	4	
Werden visuelle Hilfsmittel hilfreich und angemessen eingesetzt (Skizze, Modell Tafel etc.)?	10	8,5	7,5	6	4	
Wird der Schüler zu Rückfragen ermutigt?	10	8,5	7,5	6	4	
Wird der Schüler ausreichend am Gespräch beteiligt?	10	8,5	7,5	6	4	
Geht der Lehrer ausreichend auf Fragen und Probleme des Schülers ein?	10	8,5	7,5	6	4	
Sind die Lehrercommentare angemessen und verständlich?	10	8,5	7,5	6	4	
Wurden Störungen abgeschirmt?	10	8,5	7,5	6	4	
Wird eine Lernzielkontrolle durchgeführt?	10	8,5	7,5	6	4	
Waren die Ausführungen kurz, prägnant und auf das Wesentliche beschränkt?	10	8,5	7,5	6	4	

Gesamtpunkte (mindestens 120 = 75 %)	
---	--

Lehrprobe: bestanden / nicht bestanden

Anlage B 4.5

Besprechung vor dem Flug

<p>Name, Vorname des Bewerbers : _____</p>
--

Bewertungskriterium	P	F
a) Visuelle Präsentationstechniken ▶ Werden visuelle Hilfsmittel hilfreich und angemessen eingesetzt?		
b) Technische Richtigkeit ▶ Fachlich fehlerfreie Ausführungen ▶ Verwendung gültiger Karten, Flughandbuch ▶ Ggf. Erläuterung aerodynamischer Zusammenhänge		
c) Verständlichkeit der Erklärungen ▶ Wurden Störungen abgeschirmt?		
d) Klarheit der Sprache ▶ Spricht der Lehrer laut und vernehmlich? ▶ Ist das Gespräch kurz, prägnant und auf das Wesentliche beschränkt?		
e) Lehrmethode ▶ Benennen des Lernzieles/der Lernziele ▶ Benennen der Toleranzen ▶ Die Flugübungen; Was ist zu tun, auf welche Weise und von wem? ▶ Werden die Übungen in einer sinnvollen chronologischen Reihenfolge geplant? ▶ Gibt der Lehrer Lern- und Lösungshilfen (Merksätze, Faustformeln etc.)? ▶ Verhalten als Luftfahrer		
f) Einsatz von Hilfsmitteln ▶ Werden Vorgaben, Hinweise, Erklärungen etc. des AOM, POH bzw. Trainingsmanual der FTO berücksichtigt?		
g) Einbeziehung des Flugschülers ▶ Hat der Lehrer Kriterien für sein Eingreifen während der Übung festgelegt? ▶ Arbeitet der Schüler interessiert mit (Motivation)?		

Ergebnis: bestanden / nicht bestanden

Anlage B 4.6

Besprechung nach dem Flug

<p>Name, Vorname des Bewerbers : _____</p>
--

Bewertungskriterium	P	F
a) Visuelle Präsentationstechniken ▶ Werden visuelle Hilfsmittel hilfreich und angemessen eingesetzt?		
b) Technische Richtigkeit ▶ Fachlich fehlerfreie Ausführungen ▶ Verwendung gültiger Karten, Flughandbuch ▶ Ggf. Erläuterung aerodynamischer Zusammenhänge		
c) Verständlichkeit der Erklärungen ▶ Wurden Störungen abgeschirmt?		
d) Klarheit der Sprache ▶ Spricht der Lehrer laut und vernehmlich? ▶ Ist das Gespräch kurz, prägnant und auf das Wesentliche beschränkt?		
e) Lehrmethode ▶ Spricht der Lehrer häufig auftretende Fehler an und analysiert die Fehlerquelle? ▶ Ist das Gespräch kurz, prägnant und auf das Wesentliche beschränkt? ▶ Gibt der Lehrer Lern- und Lösungshilfen (Merksätze, Faustformeln etc.)?		
f) Einsatz von Modellen und Hilfsmitteln ▶ Werden Vorgaben, Hinweise, Erklärungen etc. des AOM, POH bzw. Trainingsmanual der FTO berücksichtigt?		
g) Einbeziehung des Flugschülers ▶ Ist der Schüler an der Fehleranalyse beteiligt? ▶ Wird der Schüler motiviert, seine Leistungen zu verbessern?		

Ergebnis: bestanden / nicht bestanden

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Anlage B 4.7

Prüfungsprotokoll praktische Prüfung/Befähigungsüberprüfung zum Erwerb der Lehrberechtigung FI (Flugzeuge)

- pdf-Datei -



FI(A).pdf

Luftfahrtbehörden der Länder	Handbuch für Flugprüfer	Ausgabedatum: 23.November 2005 Revision: 0
---------------------------------	----------------------------	---

Anlage B 5

Prüfungsprotokolle für die Abnahme von praktischen Prüfungen/Befähigungsüberprüfungen zum Erwerb der Lehrberechtigung FI (Hubschrauber)

(pdf-Datei)



Eingescannte
Datei.pdf



PPL(A).pdf



CR(A).pdf



TR(H).pdf



PPL(H).pdf



FI(A).pdf



Eingescannte
Datei.pdf